

Dritte Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (KurBeitragS-3.ÄnderS-BFH)

Vom 15.01.2018

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.91, 95), der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 23. November 2017 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung vom 9. Februar 2007 in der in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (KurBeitragS-2.ÄnderS-BFH) vom 23. Mai 2016 beschlossen:

Artikel 1

Die Ermächtigungsgrundlagen der Kurbeitragssatzung werden aktualisiert auf den Rechtsstand dieser Dritten Änderungssatzung, d.h. sie erhalten folgenden Wortlaut:
„Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.91, 95), der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 23. November 2017 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung vom 9. Februar 2007 in der in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (KurBeitragS-2.ÄnderS-BFH) vom 23. Mai 2016 beschlossen.“

Artikel 2

Der § 7 der Kurbeitragssatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

"§ 7

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung bzw. Zweitwohnung als Ferienwohnung Ortsfremden zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, diese Personen am Tag der Ankunft unter Verwendung der durch die Stadt Bad Frankenhausen bzw. deren Beauftragten zur Verfügung gestellten Meldescheinen anzumelden. Die Beherbergungsstätte hat die Meldescheine mit An- und Abmeldung spätestens am dritten Werktag des Folgemonats für den Vormonat bei der zuständigen Stelle abzugeben. Bei der Datenerfassung über das von der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen zur Verfügung gestellte elektronische Meldescheinsystem wird die Meldepflicht dadurch erfüllt, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens jedoch am Folgetag nach der Abreise des Gastes, an die Stadtverwaltung erfolgt.

(2) Beherbergungsstätte im Sinne des Absatzes 1 sind auch gewerbliche Wohnungsvermieter, Inhaber oder Betreiber von Kurkliniken, Kurkrankenhäusern,

Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, Hotels, Gaststätten und sonstige Wohnungsgeber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen. Hierzu zählen auch Inhaber von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen."

Artikel 3

Diese Dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 15.01.2018

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 297-21/17

Eingangsbestätigung: 15.12.2017

Veröffentlichung im Amtsblatt: 24.01.2018